

sein. Nach beendigter Körnung bzw. Prämierung werden die Hengste entlassen.

Für Futter und Wärter hat jeder Hengstbesitzer selbst Sorge zu tragen; Stroh wird geliefert. Jeder Hengstbesitzer hat bei der Einlieferung des Hengstes das vorgeschriebene Ursprungszeugnis vorzulegen. Denjenigen Hengstbesitzern, die mit ihrem Hengst mehr als 30 km mit der Bahn behufs Vorstellung zur Körnung nach Warendorf zurückzulegen haben, wird die Fracht zurückerstattet.

Als Nachkörungstermin wird Mittwoch, der 11. Januar 1918, 9 Uhr vormittags, in Warendorf, Übungsplatz des königlichen Landguts, in Anwesenheit genommen.

Anerkennung von Saatgut 1917.

Die Landwirtschaftskammer hat auf Grund der maßgebenden Bestimmungen und erfolgten Feldbesichtigungen in diesem Jahre in nachstehenden Berrieben Saatgut anerkannt, die demzufolge bei Ankündigungen und in Briefen die Bezeichnung „von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen anerkanntes Saatgut“ setzen dürfen, und auf welche die Vergünstigungen im § 4 der Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609) Anwendung finden:

A. Regierungsbezirk Arnberg.

1. Freiherrlich v. Bodelschwing'sche Gutsverwaltung, Bodelschwing, Stat. Bodelschwing, Roggen, Weizen.
2. Colad, Gutsbesitzer, Oberflade bei Bösperde, Station Tröndenberg, Roggen, Weizen, W.-Gerste, Hafer.
3. Dönhoff, Paul, Rittergutsbesitzer, Haus Tinne, Station Nympe, Weizen, W.-Gerste, Hafer, S.-Weizen, S.-Gerste.
4. Hageböck, Rittergutsbesitzer, Haus Forst bei Gansheim i. W., Stat. Marsberg, Roggen, Hafer, Raps.
5. Mahlscheldt, L., Gutsbesitzer, Röhlinghof bei Böllinghausen, Post Niederbergheim, Station Wamel, Roggen, Weizen, W.-Gerste, Hafer.
6. Schnepfer, W., Gutsbesitzer, Lüringen bei Soest, Stat. Soest, Roggen, Weizen, W.-Gerste, Hafer.
7. Schulte, Wilh., Landwirt, Bettinghausen bei Horn i. W., Stat. Horn i. W., Roggen, Weizen.
8. Schulte Altedorneburg, Gebr., Rittergutsbesitzer, Scheda bei Wiede a. d. Ruhr, Station Wiede (Ruhr), Roggen, Weizen, W.-Gerste, Hafer, S.-Weizen, S.-Gerste.
9. Schumacher-Münche, Heinrich, Landwirt, Wiggerringhausen b. Horn i. W., Station Horn i. W., Roggen, Hafer.
10. Schaeing, Gutsbesitzer, Hennen, Stat. Hennen, Weizen, W.-Gerste, Hafer, Bohnen.
11. von Wendt, Freiherrl. Oekonom, Gevelinghausen, Stat. Wigge, Olsberg oder Westwig, Roggen, Weizen, W.-Gerste, Hafer.
12. Wims, Gt. Schulte Kump, Gutsbesitzer, Gut Kump bei Hilbed i. W., Stat. Werl, Roggen, Weizen, W.-Gerste, Hafer.

B. Regierungsbezirk Minden.

1. Baade, Gutsbesitzer, Lübbertshof bei Leopoldshöhe i. L., Stat. Hillegossen, Roggen, Weizen, W.-Gerste, Hafer.
2. Beckhoff, Heinrich, Gutsbesitzer, Hüder b. Spenge in Westf., Stat. Ahle, Kreis Herford, Roggen, W.-Gerste, Weizen, Hafer.
3. Bödel, Rittergut, Bödel bei Bieren, Stat. Bieren-Rödinghausen, Roggen, Weizen, W.-Gerste, Hafer.
4. Berghof-Jüng, Rittergutsbesitzer, Alfredshöhe, Station Gissen und Menne, Weizen, Hafer, Erbsen.
5. Dr. Blomeyer, Rittergutsbesitzer, Haus Bed b. Menninghausen, Stat. Löhne i. W., Roggen, Weizen, W.-Gerste, Hafer, Raps.
6. von Borries'sche Gutsverwaltung, Steinlake bei Kirchlingern, Station Kirchlingern und Oberbehme, Roggen, W.-Gerste, Weizen, Bohnen.

7. Dräcker, Konrad, Landwirt, Sperard Nr. 20, bei Gütersloh, Stat. Gütersloh, Roggen, Hafer.
8. Eichhoff, Herrm., Landwirt, Eikum bei Herford, Station Herford, Roggen, Weizen, W.-Gerste, Hafer.
9. Kelleniet, Karl, Gutsbesitzer, Westerenger 1, Nr. Herford, Stat. Bielefeld, Roggen, Weizen, W.-Gerste, Hafer, S.-Weizen.
10. Kischer, Dr. jur., Gutsbesitzer, Haus Kiepen bei Warburg, Stat. Warburg, Roggen, Weizen, Hafer.
11. Gansl, Gutsbesitzer, Hembsen, Nr. Hörter, Stat. Brakel, Nr. Hörter, Ottbergen, Roggen, W.- u. S.-Weizen, W.-Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen.
12. Dr. v. Laer, Rittergutsbesitzer, Oberbehme, Stat. Oberbehme, Roggen, Weizen, W.-Gerste, Hafer, Bohnen.
13. Lindemann, A., Hofbesitzer, Eikum, Stat. Herford, Roggen, Weizen, W.-Gerste, Hafer.
14. Lirposbez, Hugo, Gutsbesitzer und Rittergutsbesitzer, Haddenhausen bei Dissen, Nr. Minden, Stat. Minden, Roggen, Weizen, W.-Gerste, Hafer, Raps, Bohnen.
15. Meier zu Eiken, Rob., Gutsbesitzer, Schilde, Stat. Bielefeld, Roggen, Weizen, W.-Gerste, Hafer, Bohnen, Raps.
16. Möller, G., Landwirt, Hillegossen, Station Hillegossen, Roggen, Weizen, W.-Gerste, Hafer.
17. Ranichenbusch, Gutsbesitzer, Diebrock, Station Herford, Weizen, Roggen, Hafer.
18. Reinking, Rittergutsbesitzer, Dalheim, Stat. Warburg, Roggen, Weizen, W.-Gerste, Hafer.
19. Dr. Ritgen, Klostergutsbesitzer, Wormeln, Stat. Warburg-Münster, Roggen, Weizen, W.-Gerste, Hafer, S.-Gerste, S.-Weizen, Erbsen, Bohnen.
20. Schulte, Eberhard, Gutsbesitzer, Eichhoff b. Steinhausen, Nr. Bären, Stat. Steinhausen, Roggen, Weizen, W.-Gerste, Hafer.
21. Siefmann, Heinrich, Landwirt, Obdinghausen bei Enger i. W., Stat. Herford, Weizen, W.-Gerste, Hafer.
22. Tilsch, Domänenbesitzer, Bantzenau, Stat. Beverungen und Wehrden, Weizen, Hafer, Erbsen.
23. Uhlmeier, Georg, Oekonomierat, Zöllnbeck, Stat. Bielefeld, Weizen, Roggen, W.-Gerste, Hafer, Raps.
24. Uhlmeier zu Belsen, Gutsbesitzer, Uhlhoff bei Zöllnbeck, Stat. Bielefeld u. Zöllnbeck, Roggen, Weizen, Hafer.
25. Uhlmeier, Landesökonomierat, Borgholzhausen, Station Borgholzhausen, Roggen, Weizen, W.-Gerste, Hafer.

C. Regierungsbezirk Münster.

1. Althoff, Bern., Gutsbesitzer, Rheidebrügge, Station Rheidebrügge, Roggen, Weizen, Hafer.
2. Beckhoff, Gutsbesitzer, Holsch, Station Burgsteinfurt, Roggen, Hafer.
3. Josef Sch. Bisping, Gutsbesitzer, Emsdetten, Stat. Emsdetten, Roggen, Hafer.
4. Engelen, Rittergutsbesitzer, Offenbeck, Stat. Drensteinfurt, Roggen, Hafer.
5. von Geisler'sche Gutsverwaltung, Ueberems, Post Greifen, Stat. Beelen, Roggen, Hafer.
6. Haeferich-Brodhausen, Schulte, Mitte, Stat. Warendorf und Brod-Ostbevern, Roggen, Hafer.
7. Hartmann, Josef, Gutsbesitzer, Amelsbüren b. Münster i. W., Stat. Hiltrup, Metlenbeck, Roggen, Hafer.
8. Kleinmann, Bernh., Gutsbesitzer, Bauerschaft Wette, Stat. Dülmen, Roggen, Hafer.
9. Gräfflich von Landsberg'sche Gutsverwaltung, Bröbbling bei Borken i. W., Stat. Rheidebrügge, Roggen, Hafer, Erbsen, Bohnen.
10. Gräfflich von Landsberg'sche Gutsverwaltung, Miesfeld bei Borken i. W., Stat. Rhade, Roggen, Hafer.
11. Gräfflich von Landsberg'sche Gutsverwaltung, Belsen, Station Belsen, Weizen, Hafer.
12. Laurens, Gutsbesitzer und Regierungsassessor a. D., Ochtrup, Stat. Ochtrup, Roggen.
13. Lohoff, Sch., Gutsbesitzer, Laer (Bez. Münster), Stat. Dorfmär (Bez. Münster) u. Altenberge, Roggen, Weizen, Hafer, S.-Gerste.
14. Niermann, Gutsbesitzer, Oberwiese b. Waltrop, Stat. Datteln, Hafer.
15. Rahmann, Gutsbesitzer, Reddinghausen, Stat. Reddinghausen, Hafer.

16. Piefenbrod, Domänenpächterin, Nordkirchen, Station Selm, Roggen, Weizen, W.-Gerste, Hafer, S.-Gerste, Raps.
17. Scheibler, Georg, Gutsbesitzer, Haus Hörsten bei Borg-
horst, Stat. Borghorst, Roggen, Hafer.
18. Schulze Schwiding, Gutsbesitzer, Altenberge, Station
Altenberge, Roggen, W.-Gerste.
19. Freiherr v. Twidel'sche Gutsverwaltung, Stobern bei
Salzbergen, Stat. Salzbergen, Roggen, Hafer.
20. Boshulte, Sch., Hugo, Gutsbesitzer, Emsbetten, Stat.
Emsbetten, Roggen, Weizen, Hafer, S.-Roggen.
21. Provinzialgutsverwaltung, Bettringen i. W., Stat. Och-
trup, Roggen, Hafer.
22. Schulte-Wischeler, Morys, Gutsbesitzer, Bork i. W., Stat.
Bork i. W., Roggen, W.-Gerste, Hafer, Erbsen, Raps.
23. Gräulich von Wedel'sche Gutsverwaltung, Sandfort bei
Olsen, Station Selm, Roggen, Weizen, Hafer.

D. Fürstentum Lippe.

1. Cronmeyer, Landwirt, Tannenkrug bei Leopoldshöhe,
Station Edendorf (Kleinbahn), Roggen, Weizen, W.-
Gerste, Hafer.
2. Dreßing, Landwirt, Hörentrup b. Schötmar, Stat. Salz-
ußen und Versford, Roggen, Weizen, W.-Gerste, Hafer.
3. Schall, Landwirt, Sundern bei Wüsten i. Lippe, Stat.
Salzußen, Roggen, Weizen, W.-Gerste, Hafer.

Der Bezug von Saatgut aus vorstehenden Betrieben, welche Eisenbahnfrachtermäßigung bei der Abfertigung für die anerkannten Saaten genießen, wird allen Landwirten in Westfalen empfohlen, weil sie allein beim Bezuge dieser Saaten sicher gehen, für unser Klima passende Sorten zu erhalten.

Näheres über die anerkannten Saaten kann den Interessenten direkt oder von der Landwirtschaftskammer in Münster i. W., Schorlemmerstraße 6, mitgeteilt werden.

Beschaffung von Strohpreßendraht für die Landwirtschaft.

Die Beschaffung von Stroh- und Heupreßendraht für den privaten Bedarf wird vermittelt durch den Deutschen Stahlbund, Abteilung Drahtzentrale, Düsseldorf, Rheinhof, Benratherstraße 29 III, Fernsprechanschluß Düsseldorf 8276, sobald es der Verbrauchsstelle bezw. dem mit der Lieferung betrauten Händler nicht gelingt, durch unmittelbare Verhandlung mit den ihm bekannten Drahtwerken infolge deren Überlastung mit Kriegsaufträgen, das fragliche Material zu erhalten.

Mit Rücksicht auf den großen Bedarf der Heeresverwaltung an Drähten aller Art, besonders an Binde-
drähten, für wichtigste Frontzwecke, muß größte Spar-
samkeit in dem Verbrauch und äußerste Einschränkung
nur auf das unumgänglich notwendige Maß im drin-
gendsten Landesinteresse zur Pflicht gemacht werden.

Die Bewirtschaftung der neuen Ernte.

Nachdem nunmehr auch die Verordnungen über den Verkehr mit Saatgetreide und die Höchstpreise für

Getreide erschienen sind, hat die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen die für die Bewirtschaftung der Ernte 1917 wichtigsten Verordnungen in einem besonderen Hefte ihrer Veröffentlichungen (Nr. 22) zusammengestellt, um sie gesammelt und in handlicher Form den Landwirten zugänglich zu machen. In dem Hefte sind enthalten:

- a) Die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917,
- b) Die Verordnung über den Verkehr mit Saatgut,
- c) Die Verordnung über die Höchstpreise für Getreide usw.,
- d) Die Verordnung über die Kartoffelversorgung 1917/18.

Bei der außerordentlichen Bedeutung, welche das baldige Bekanntwerden aller dieser Vorschriften in landwirtschaftlichen Kreisen für den einzelnen Landwirt sowohl wie für die gesamte Volksernährung hat, ist eine möglichst weitgehende Verbreitung dieses Heftes sehr erwünscht, da auf jede Weise verhütet werden muß, daß durch Unkenntnis der Verordnungen sich der Einzelne strafbar macht und der Allgemeinheit Nachteile erwachsen. Das Heft ist gegen vorherige Einsendung von 20 Pfg. in Briefmarken, sonst gegen Nachnahme von der Landwirtschaftskammer in Münster i. W. zu beziehen. Bei größeren Bezügen ermäßigt sich der Preis auf 10 Pfg. je Stück.

Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf kurze Entfernungen.

Nach den Gepflogenheiten des Friedens wurden bisher vielfach landwirtschaftliche Erzeugnisse, namentlich Getreide und Rüben auf die Eisenbahn gebracht, auch wenn sie nur auf kurze Entfernungen den Empfangsstellen, z. B. den Mühlen und Zuckerraffinerien, zugeführt werden mußten. Wenn dieses Verfahren auch in Friedenszeiten nicht zu beanstanden ist, so muß doch in der Kriegszeit hierin eine Aenderung eintreten. Die Lösung der brennenden Frage der Entlastung der Eisenbahnen von allen unnötigen Transporten — namentlich in der Zeit des gesteigerten Verkehrs im Herbst — erfordert auch von der Landwirtschaft, daß sie besorgt ist, der Eisenbahn nur dann Transporte zuzuführen, wenn diese auf anderem Wege nicht auszuführen sind. Das Verständnis hierfür ist auch in den landwirtschaftlichen Kreisen bereits vielfach vorhanden; es muß Allgemein-
gut werden. Wenn auch die Gespanne vielfach fehlen und die vorhandenen nicht so leistungsfähig sind wie in der Friedenszeit, so muß doch das Bestreben dahin gehen, die Eisenbahn, besonders in der Herbstzeit, möglichst zu entlasten, durchdringen von der Einsicht, daß dadurch die Schlagfertigkeit unseres Heeres erhöht und die Verfrachtung dringend nötiger Stoffe, wie Düngemittel, Kohle usw. erleichtert wird.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.
Freiherr von Ledebur.

Nichtamtlicher Teil.

Landwirte, spart Getreide!

Unter dieser Überschrift hat Oberamtmann Schliephake, Gerlachsheim, bereits im März d. Js. in Nr. 25 der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse auf die Bedeutung der Drillsaat hingewie-

sen. Es wird vielfach noch besonders in kleineren landwirtschaftlichen Betrieben zuviel Saatgut verbraucht. Man übersieht dabei, daß im allgemeinen neben der Saaterparnis durch dünnere Saat ein höherer Er-

trag von besserer Qualität erzielt wird. Die Drillkultur wird vielfach noch immer nicht in dem Maße gewürdigt und angewandt, wie das im Interesse des einzelnen Landwirts und der Allgemeinheit liegt. Es ist dringend erforderlich, daß derjenige, der sich nicht im Besitz einer Drillmaschine befindet, sich diesen Apparat leihweise beschafft. Eine Reihenweite von 15 cm genügt in den meisten Fällen; neben der mit ihr verknüpften Saatersparnis ermöglicht sie die Durchföhrung der Hackkultur. Eine dünnere Saat ist aber umso eher am Platze, als das Saatgut sorgfältig gereinigt worden ist.

Leichte Körner und Körnerbruch sind vom Saatgut durch die bekannten Maschinen für Saatenherrichtung zu trennen. Diese Maßnahme dient ebenfalls nicht allein dem Interesse des Einzelnen,

da durch sie Hunderttausende von Zentnern als Brotgetreide frei werden; sie darf nicht unterbleiben, selbst wenn die Bestellung durch sorgfältige Zubereitung des Saatguts um ein paar Tage später begonnen und abgeschlossen wird. Man hüte sich vor dem falschen Ehrgeiz als „Erster“ mit der Bestellung fertig sein zu wollen. Eine häßliche und unmordentliche Bestellung wird stets einen Rückschlag herbeiföhren. Darum soll jeder Landwirt darauf bedacht sein, in erster Reihe so gewissenhaft wie möglich zu bestellen. Unsere Erfolge zu Lande und zu Wasser machen es den Landwirten ganz besonders zur Pflicht, auch ihrerseits alles dazu beizutragen, daß wir siegreich bis zum Ende bleiben. Dazu gehört auch sorgfältigste Bestellung und Sparsamkeit an Getreide. Jeder tue also seine Pflicht, ehe es vielleicht zu spät ist!

Aufgaben der Landwirtschaft während der Uebergangszeit.

Auszug aus einer Abhandlung von Dr. W. Büffelberg-Berlin-Charlottenburg in den „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft“, Jahrgang 1917.

(Fortsetzung.)

4. Die Mechanisierung der Betriebe.

Infolge des Mangels an Spannvieh und dessen schlechter Ernährung ist die Intensität des Betriebes während des Krieges ganz erheblich zurückgegangen. Der Boden ist weniger oft und gut bearbeitet worden, die Zuföhren zur Bahn nehmen einen verhältnismäßigen großen Teil der Zugleistungen in Anspruch. Die Abfuhr für Kohle und künstlichen Dünger stockt, ja man muß wohl auch von vornherein auf deren Heranschaffung verzichten. Das Spannvieh ist auch nach dem Kriege nicht ohne weiteres zu ergänzen. Schon aus betriebswirtschaftlichen Rücksichten hätte man im Frieden auf eine größere Mechanisierung der landwirtschaftlichen Betriebe Wert legen sollen. Aber Eisenbahnanschlüsse landwirtschaftlicher Güter, feste und verlegbare **Feldgeleise** gehören noch zu seltenen Ausnahmen und doch erwächst aus solchen Anlagen in den meisten Fällen eine erhebliche Ersparnis, so daß die Ausgaben dafür schon in wenigen Jahren wieder eingebracht werden können. Auch widerstreben noch viele Landwirte der Einführung von **Säe-, Pflanz- und Erntemaschinen**, und sie entschließen sich in der Regel viel zu spät zum **Ersatz alter, unwirtschaftlicher Systeme**, deren Reparaturen oben drein meistens sehr viel Geld kosten und vor allem den Betrieb stören. Gering ist die Heranziehung mechanischer Kraft zum Pflügen. Die gegen ihre Einführung vorgebrachten Bedenken sind meistens wirtschaftlicher Natur. Ein besonderer Grund ist, das Zugvieh müsse zu gewissen Zeiten, besonders zur Ernte und zur Abfuhr nach den Bahnhöfen, doch vorhanden sein, und man könne es zur Bestellzeit nicht unbeschäftigt lassen. Nach Anlage von Eisenbahnanschlüssen und Feldgeleisen wird diese Begründung mehr und mehr in den Hintergrund treten.

Ein erheblicher Ausfall der Milchherzeugung ist auf die Vernachlässigung der Tränkung des Viehes zurückzuführen; desgleichen hat der Gesundheitszustand der Tiere oft durch schlechtes oder schlecht temperiertes Wasser gelitten. Die billige **Windkraft** hätte längst ganz allgemein zur Wasserversorgung (schon wegen des Feuer-schutzes, der Erhöhung der Garterträge durch Sprengen)

nutzbar gemacht werden müssen. Sie hätte daneben in elektrizitätslosen Gebieten auch die tierische Kraft beim Häckselschneiden usw. ersetzen und zur Erzeugung elektrischen Lichtes (statt der üblichen feuergefährlichen Beleuchtung) herangezogen werden können.

Durch den Bau von **Trocknungsanlagen** und **Konservenfabriken** wird der Landwirt vom Markt unabhängiger. Er kann den Vorteil des höheren Preises für Frischgewüse in gemüßarmen Jahren mitnehmen, ohne daß er, wie bisher, Gefahr läuft, daß ihm in gemüßreichen Jahren ein Preis geboten wird, der seine Produktionskosten nicht deckt. Auch können leicht verderbliche Erntevorräte für schlechte Jahre aufbewahrt werden und viele Abfälle können überhaupt erst, wenn auch nur als Viehfutter, verwertet werden. Das alles ist von um so größerer Bedeutung, als wir uns von dem im Preise wie in der Versorgung ausgleichenden Weltmarkt unabhängig machen müssen.

Die **Beschleunigung der Mechanisierung** der landwirtschaftlichen Betriebe während der Uebergangszeit muß unsere größte Sorge sein. Schon jetzt müßte der Bedarf an Kraftmotoren und anderen Maschinen, die bei der Demobilmachung an der Front und in den besetzten Gebieten überflüssig werden, von den Landkreisen angemeldet sein. Wegen der Notwendigkeit der Entlastung der Transportwege wird eine gleichmäßige Versorgung nicht möglich sein. Das Wichtigste ist, daß die Maschinen so schnell wie möglich wieder in Betrieb genommen werden. Demgegenüber müssen auch die fiskalischen Interessen, z. B. der Wunsch, durch eine über längere Zeit verteilte Versteigerung höhere Einnahmen herauszuholen, in den Hintergrund treten. Die Industrie wird voraussichtlich wenige Jahre nach dem Kriege der Landwirtschaft die zunächst zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte wieder entziehen. Die Landwirtschaft muß sich dann von **Menschenkraft** möglichst unabhängig gemacht haben und zwar dadurch, daß sie sie voll nützt, solange sie ihr billig zur Verfügung steht.

5. Leistungssteigerung des einzelnen Arbeiters.

Ein anderer Weg, an menschlicher Arbeitskraft zu sparen, und zwar durch Leistungssteigerung des einzelnen Arbeiters, ist uns in den letzten Jahren aus Amerika gewiesen worden. Dort hat der frühere Werkmeister Taylor mit einer Reihe von Mitarbeitern planmäßig Versuche angestellt und durch Aenderung und Anpassung des Handwerksgeräts, sowie durch Einlegung zweckmäßiger Arbeitspausen Leistungen erreicht, die selbst der gewinnstüchtigste Praktiker nicht für möglich gehalten hätte. Es stellte sich dabei heraus, daß in vielen Fällen Alforddurchschnitte von Handarbeitern und selbst Höchstleistungen verdoppelt, ja verdreifacht werden konnten. Trotz Einschränkung der Arbeitszeit und Steigerung der Löhne wuchs der Unternehmerr Gewinn dabei in der Regel ganz erheblich.

Stellen wir uns einmal vor, wie vielfach noch ein und derselbe Spaten, also dasselbe Gewicht, dieselbe Größe und Form für die verschiedensten Bodenarten und ohne Rücksicht auf den Zweck verwendet wird, so drängt sich doch der Gedanke auf, daß zur Bearbeitung leichten Bodens oder für geringe Tiefe der Spaten eine geringere Beanspruchung erfährt, als im schweren Boden und bei tiefem Graben, daß er also von geringerem Gewicht und geringerer Oberfläche sein kann und seine Einführung eine bedeutende Entlastung des Arbeiters mit sich bringen muß. Wenn ein überflüssiges Gewicht tagaus, tagein und täglich mehrere tausend Mal gehoben werden muß, so ergibt sich daraus ein ganz ungeheurer Kraftverbrauch. Es würde sich zweifellos lohnen, mehrere Spatenformen für die verschiedenen Zwecke und Bodenarten zur Verfügung zu haben. Ähnliches gilt die Form des Spatengriffs. Jedem Praktiker ist es klar, daß mit einem Pionierspaten, dessen Stiel oben nur in einen Knopf ausläuft, weniger geleistet werden kann, als mit

einem Spaten, dessen Stiel mit einem kurzen Quergriff abgeschlossen ist. Ein ausgeschnittener Griff macht den Spaten noch handlicher und verbürgt deswegen noch größere Leistungen. Da aber die Möglichkeit des Bruches und die Schwierigkeit des Ersatzes des Griffes bei diesem groß ist, wird in der Landwirtschaft allgemein auf seine Anwendung verzichtet. Würde man nun durch vergleichende Forschungen erkennen, daß die Leistungen mit solchem Spaten nur um 10 % höher sind als bei anderen, so würde es für jeden Praktiker selbstverständlich sein, daß er den Spaten einführen und entsprechend der größeren Gefährdung eine Reihe Reservespaten halten würde. Bei einer Lebensdauer des Spatens von nur 100 Arbeitstagen und einem Tagelohn von 3 M. für den Tag würden 30 M. gespart, während der Spaten vielleicht 3 M. kostet. Die Kalkulation entscheidet.

Außer auf Boden und Verwendungsart muß auf die Körpergröße und das Maß der rein physischen Kraft des einzelnen Arbeiters, besonders bei der Bestimmung der Stiellänge und Größe des Spatenblattes Rücksicht genommen werden. Ähnliche Erwägungen gelten für anderes Handwerkszeug und die von Tieren gezogenen Maschinen, dann für Hubhöhe und Wurfweite, z. B. bei der Beladung von Wagen usw.

Noch fehlt es in Deutschland an einer solchen wissenschaftlichen Erforschung der Leistung des landwirtschaftlichen Arbeiters. Sie wäre zweckmäßig zentral einer Hochschule anzugliedern und unter Leitung eines organisatorisch begabten Forschers zu stellen, der am besten zugleich erfinderische und praktische Veranlagung auf dem Gebiete der Organisation mitbringt. Ein so geleitetes Institut hätte auch die Aufgabe, Praktiker zu Versuchen anzuregen, die Erfahrungen zu sammeln und sie durch Verallgemeinerung nutzbringend zu verwerten.

(Schluß folgt.)

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen.

Brennstoffversorgung der Landwirtschaft.

Aus Bekanntmachungen des Reichskommissars f. d. Kohlenverteilung vom 19. (A) und 20. Juli (B) 1917 seien folgende Bestimmungen mitgeteilt:

1. Die Vorstände der Kommunalverbände haben 1) den am 1. September vorhandenen Bestand an Brennstoffen (Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts, Braunkohlen, Braunkohlenpreßsteine, -briketts, Koks), 2) den Bedarf an Brennstoffen vom 1. September 1917 bis 31. März 1918 ihres Bezirks — mit Ausnahme der Gemeinden über 100 000 Einwohner — zu ermitteln (A § 4).

2. Bei der Ermittlung des landwirtschaftlichen Bedarfs sind diejenigen Mengen abzusehen, die auf Grund besonderer Ermittlungen zum Getreidedreschen, Pflügen, für Molkereien und Schmieden für die Zeit bis zum 30. September 1917 bereits gesondert ermittelt und der Reichsunterbreitsstelle angemeldet worden sind. Bei der Ermittlung des Bestandes der Landwirtschaft ist in diesen Fällen sowohl der gesamte Bestand als auch der Bedarf festzustellen, der zum Getreidedreschen und Pflügen und für Molkereien und Schmiedezwecke für den Monat September 1917 erforderlich ist.

3. Bei der Bedarfsmessung ist für die einzelnen Verbrauchsgruppen zu berücksichtigen, und anzugeben, in welchem Umfange andere Feuerungsmittel (Holz, Torf) bisher herangezogen worden sind und bei tunlichst weitgehender Ausnutzung herangezogen werden können.

4. Eine Zusammenstellung der Brennstoffbestände und

des vom Vorstand des Kommunalverbandes (§ 4 Abs. I) oder der Gemeinde (§ 4 Abs. II) als notwendig erachteten Bedarfs, nach Brennstoffarten und Verbrauchsgruppen geordnet, ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung bis zum 1. Oktober 1917 vorzulegen; eine Abschrift dieser Zusammenstellung ist der Kriegsamtstelle zu überreichen, und zwar, falls eine Ortskohlenstelle besteht, durch deren Vermittlung. Besteht keine Ortskohlenstelle, aber eine Kriegswirtschaftsstelle, so ist die Abschrift der Zusammenstellung der Kriegsamtstelle durch Vermittlung der Kriegswirtschaftsstelle zu überreichen.

5. Der Reichskommissar behält sich die Oberverteilung vor, die Unterverteilung erfolgt durch die Kommunalverbände, welche sie den Gemeinden überlassen können (A § 8, 9).

6. Vom 1. November 1917 ab sind a) die Brennstoffhändler verpflichtet, auf Verlangen ihre Brennstoffvorräte zur Verfügung der Kommunalverbände zu halten (mit Ausnahme); b) Verbraucher, welche über die festgesetzte Menge an Brennstoffen bezogen haben, gehalten, den Ueberschuß zur Verfügung zu halten bezw. herauszugeben (A § 11 12).

7. Die vorläufige Brennstoffversorgung erfolgt nach gleichmäßigen Grundsätzen, abgestuft nach der Einwohnerzahl und der Schwierigkeit der Brennstoffversorgung. Diese Brennstoffmenge wird bald mitgeteilt werden (B § 3 I, II).

8. Der erste Lieferungszeitraum beginnt mit dem 1. August (B § 3 III).

9. Die Brennstoffhändler haben vorläufig auf Verlangen von den eingeführten bezw. lagernden Brennstoffmengen

1/2 zur Verfügung der Behörde zu halten. Diese kann aus dem Mittel dringende Bedürfnisse der Landwirtschaft, des Kleingewerbes oder der Haushaltungen befriedigen (§ 4 II).

10. Unter den Strafbestimmungen ist auch die Einziehung der Brennstoffe, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, enthalten (§ 6 II).

Ablieferung von Fellen und Häuten durch den Landwirt.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Ablieferung von Fellen und Häuten gibt die Deutsche Rohhaut-Mitlingesellschaft folgende Aufklärung:

Nachdem in letzter Zeit auch die Kanin-, Hasen-, Katzen-, Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfelle beschlagnahmt wurden, sind nun alle Häute und Felle im Deutschen Reiche beschlagnahmt.

Dies bedeutet aber nicht, daß man diese Felle nun nicht verkaufen kann, im Gegenteil, man hat wie früher das Recht, diese beschlagnahmten Häute und Felle selbständig und ohne weiteres an jeden beliebigen Häutehändler zu verkaufen, nur muß man beachten, daß die in der Verordnung vorgesehenen Fristen und Bestimmungen auf Behandlung der Ware innegehalten werden.

Für den Landwirt besteht gegenüber der Zeit, wo diese Ware nicht beschlagnahmt war, eigentlich kaum ein Unterschied. Wie früher darf er nämlich seine Häute und Felle an jeden Häute- und Fellhändler verkaufen, der mit diesem Artikel handelt. Er kann die Ware dem betreffenden Häutehändler hinbringen oder er kann die Ware sich von ihm abholen lassen; darüber bestehen keinerlei Bestimmungen. Der Landwirt muß darauf achten, daß die Ware so abgeschlachtet und behandelt wird, wie es die Verordnung vorschreibt, z. B. müssen bei Kalbfellen die Kopf- und Beinhäute abgetrennt werden, weil sich diese noch gut zur menschlichen Nahrung eignen. Großviehhäute und Rindhäute müssen gesalzen werden; Kalb-, Schaf-, Lamm-, Hunde- und Schweinefelle können gesalzen oder getrocknet werden, während alle übrigen Felle getrocknet werden müssen. Die gesalzenen Häute und Felle müssen binnen vier Wochen abgeliefert werden, die getrocknete Ware binnen 8 Wochen.

Wenn aber die Fristen und die Bestimmungen über die Behandlung der Ware nicht innegehalten werden, dann hat der Landwirt das Recht verwirkt, die Ware ohne weiteres zu verkaufen. In diesem Falle muß er sich erst an die Reichsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 3, Buda-peststraße 11/12, wenden und sich Formulare ausbitten; dann tritt der umständliche Weg der Enteignung ein, bei dem man erst nach längerer Zeit zu seinem Gelde kommt. Es empfiehlt sich also dringend, die Ware so zu behandeln, wie es vorgesehen ist und sie rechtzeitig zu verkaufen; dann bestehen hinsichtlich des Verkaufes der Ware für den Landwirt keine Schwierigkeiten.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Schilfrohr vom 6. Juni 1917

Vom 25. Juli 1917. (L. 3. S. 292.)

I. Den Gemeinden und Kommunalverbänden im Königreich Preußen wird hiermit die in § 1 der Bekanntmachung erwähnte Befugnis, das in ihrem Bezirke wachsende Schilfrohr in grünem Zustande zu Futterzwecken abzuernsten, verliehen.

II. Zuständige Behörde für die in § 2 der Bekanntmachung vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

III. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet auch Streitigkeiten (§ 4), die wegen der Nutzung der verschiedenen Schilfarten entstehen. Das Kolbenschildfroh (Typha latifolia und angustifolia) eignet sich nicht zur Futtergewinnung, ist aber von besonderem Werte für die Fasergewinnung. Die höheren Verwaltungsbehörden haben bei ihren Entscheidungen darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Nutzung des Kolbenschildfroh für Fasierzwecke durch die Futternutzung der übrigen Rohbestände nicht beeinträchtigt wird.

Kleine Mitteilungen.

a. Tierzucht, Tierheilkunde, Fütterung.

Die nächste Zuchtviehversteigerung der Lüneburger Herdbuchgesellschaft

in Lelzen in Hannover, welche am 22. August d. Js. in Wilsen a. d. Lube stattfindet, wird mit ca. 80 reinblütigen Herdbuchrassen im deckfähigen Alter von 1 bis 1 1/2 Jahren und ca. 120 weiblichen Tieren besichtigt werden. Sämtliche Tiere entsprechen nach der Mitteilung zuständiger Stelle den Bedingungen der Herdbuchförmung.

Berichte, Statistisches.

a) Kammer- und Vereinsnachrichten.

Beiträge zur „Gindenburg-Spende“.

Sammeliste der bei der Provinzial-Sammelstelle in Münster i. W. (Landwirtschaftskammer) in dem Monat Juli 1917 angemeldeten Spenden an Speck, Schmalz, Fleisch und sonstigen Eßwaren.

	Speck kg	Schmalz kg	Fr. Fleisch kg	Darunterwaren kg	Sonst. Eßwaren
Ferlohn					120 Eier und
Stadt	0,9	—	—	—	5 Pfund Butter
Lübbecke	18,5	2,5	—	2	
Münster					
Land	—	7,5	—	—	
Tecklenburg	6	—	—	—	

Am 2. August fand in Bedum eine

Generalversammlung des landwirtschaftlichen Kreisvereins Bedum

statt, welche außergewöhnlich gut besucht war. Herr Vereinsdirektor, Königl. Oekonomierat Bödenförde-Dele eröffnete die Versammlung. Nach Erledigung einiger geschäftlichen Vereinsangelegenheiten teilte der Vereinsführer, Herr Josef Westhoff-Neubedum die Namen der Dienstboten mit, welche aus der v. Windeschen Gutsbesitzung Prämien erhalten haben. Es sind dies: Viehwärter Peter Neugebauer beim Landwirt Th. Schmülling-Diesborn für eine 17jährige Dienstzeit, 25 M., ferner der Dienstmagd Maria Vorsmann beim Landwirt Franz Uelentrop gen. Kleintrop-Verzfeld für 10jährige Dienstzeit, 20 Mark. Mit großem Interesse wurde dann die Berichterstattung über die neue Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917* von Herrn Geheimrat Landrat Dr. Bahmann-Bedum vorgelesen. Dieser konnte jemand durch Kauf von Brotgetreide Selbstversorger werden, dieses hört nach der neuen Verordnung auf. Für die Folge wird das Recht der Selbstversorgung auf losche landwirtschaftliche Betriebe beschränkt, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger (Landwirtschaft, Betriebe, unternehmer nebst Wirtschaftsangehörigen einschl. des Gutes) bis zum 15. September 1918 ausreichen und die das zur Ernährung der Selbstversorger erforderliche Brot entsprechend ihrer bisherigen Gewohnheit selbst herstellen. Hat ein Landwirt nicht für alle Wirtschaftsangehörigen die erforderliche Menge Brot, so muß er einen Teil seiner Wirtschaftsangehörigen als Versorgungsberechtigte (Brotmarkenbezieher) anmelden. Ein Unternehmer aus Asten soll in Vorbesitz für einen Morgen Roggen auf dem Halm 140 Mark bezahlt haben, um Selbstversorger werden zu können. Der

*) Bergl. Heft 26 u. 27 der Landw. Ztg.

Mann ist hineingefallen. Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß alle für ihn beschlagnahmten Früchte der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden, sofern sie nicht den Selbstversorgern zu belassen oder zur Versorgung der Bevölkerung bestimmt sind. Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Ablieferungspflicht nicht rechtzeitig, so kann die Reichsgetreidestelle die für die versorgungsberechtigte Bevölkerung und für die Selbstversorger festgesetzten Mengen herabsetzen oder auch die Belieferung mit Zucker, Grieß, Branzen, Haferflocken, Kunsthonig, Marmelade usw. einschränken oder einstellen. Der Kommunalverband ist berechtigt, die vorgenommenen Kürzungen derart auf die einzelnen Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe zu verteilen, daß in erster Linie diejenigen Gemeinden oder Betriebe betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Redner sprach die Hoffnung aus, daß diese Notwendigkeit im Kreise Bedum nicht eintreten würde. Der Kommunalverband hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirks, mag er auch noch so klein sein, eine **Wirtschaftskarte** zu führen. Sie werden also demnächst kontrolliert bis auf die Nieren! (Große Heiterkeit.) Auch die Viehfütterung, sowie der Bedarf, der Verbrauch und der Verkauf des Saatgutes steht unter Kontrolle. Das nicht verbrauchte Saatgut muß abgeliefert werden. Die den Getreideselbstversorgern zustehende Menge Brotgetreide wird ab 1. August auf den bis zum 15. April in Ostung gemessenen Satz von 9 Kilogramm monatlich wieder erhöht. Die Herauslieferung erfolgt schon am 1. August, weil um die Zeit herum die Hauptarbeit auf dem Lande einsetzt und die gesamte landwirtschaftliche Bevölkerung in dieser Periode als schwerarbeitend angesehen werden muß. Die Getreidekommissionäre müssen das Getreide spätestens 15 Tage nach der Abnahme bezahlen, aber nicht in bar, sondern durch Ueberweisung auf das Konto (bei der Post, Sparkasse, Spar- und Darlehnskasse oder Bank) des betreffenden Landwirts. Wird das Geld nach Ablauf dieser Frist nicht überwiesen, so ist es vom Kommissionär mit 7 % zu verzinsen. Der Verkehr mit den Mühlen wird bedeutend schärfer überwacht werden. In Zukunft hat jeder anzugeben, bei welcher Mühle er mahlen lassen will, und dieser Mühle wird er zugewiesen. Will er später zu einer anderen Mühle übergehen, so bedarf es eines Antrages. Der Müller darf nicht müßern. Was von dem sog. Schwund (bis zu 3 %) übrig bleibt, hat er gegen Bezahlung an den Kommunalverband abzuliefern. Jeder Sack Getreide, der zur Mühle gebracht wird, ist mit einer Anhängelarte zu versehen, deren Angaben über den Inhalt des Sackes von dem betr. landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer unterschrieben sein müssen. Wer irgend welche unrichtigen Angaben macht oder sich sonst gegen die neue Verordnung veründigt, wird bestraft und verliert außerdem das Recht der Selbstversorgung. Im vergangenen Wirtschaftsjahre hat Redner auf Anordnung der Reichsgetreidestelle 15 oder 20 Landwirten das Recht der Selbstversorgung entziehen müssen, er hoffe, daß dieses in diesem Jahre nicht wieder nötig werde. Am 15. August beginnt das neue Erntejahr. Was aus der alten Ernte am 15. August noch vorhanden ist, muß am 16. August angezeigt werden, denn von diesem Tage ab steht Ihnen das Verfügungsrecht über die alte Ernte nicht mehr zu. Der Preis beträgt 280 Mark für Roggen, 300 Mark für Weizen, 270 Mark für Gerste und Hafer. Ich bemerke noch, daß auch das Hintertorn abzugeben ist. Soeben hat der Regierungspräsident gestattet, daß den zu den Erntearbeiten herangezogenen Arbeitskräften, sofern sie nicht Selbstversorger sind, eine Mehrlage von 100 Gramm gegeben werden darf. Bei der Umlage von Kartoffellieferungen auf die einzelnen Gemeinden und Betriebe verhält es sich ähnlich so, wie bei der Getreideablieferungspflicht auf Grund der Ernteschätzung. Wird die Mindestmenge nicht geliefert, so können die vorhin genannten Zufuhrabzugsmittel der betr. Gemeinde oder dem betr. Betriebe vorenthalten oder gekürzt werden. Von Dreschmaschinenbesitzern lauten fortwährend Anträge auf Zuweisung von Benzol für ihre Benzenmotoren ein. Gewünscht werden 10 000 kg im Monat. Dem Kreise sind nur 270 Kilo für Juni, 370 für Juli und 700 Kilo für August zugewiesen. Dabei ist gleich gesagt, daß für Oktober nur auf 150 kg insgesamt zu rechnen sei. Den Dreschmaschinenbesitzern wird nichts anderes übrig blei-

ben, als den Ausbruch mittels Dampflokmobile zu bewerkstelligen. Kohlen können direkt von den Bechen ab 1. August nur noch auf Grund eines vom Landratsamt ausgestellten Bedarfscheines bezogen werden. Zum Schluß bemerkt Redner: Wenn Sie tüchtig über die Härten der neuen Verordnungen schimpfen, dagegen hat niemand etwas einzuwenden, die Hauptsache ist: daß Sie sich genau an die Bestimmungen halten, damit nicht nur Sie selbst, sondern auch das ganze deutsche Vaterland weiterhin durchhalten kann im Wirtschaftskampfe. Dindenburg hat gesagt, der Krieg wird nicht gewonnen von den Soldaten an der Front, sondern von uns hinter der Front. Sie müssen es als eine Ehrensache ansehen, zur Gewinnung des schweren Wirtschaftskrieges nach Möglichkeit beizutragen; ich habe auch die feste Überzeugung, daß die Landwirte des Kreises Bedum aus Liebe zum Vaterlande und zum Herrscherbaue die größten Entbehrungen auf sich nehmen werden, damit wir endlich zu einem glücklichen Frieden kommen. (Großer Beifall.)

Nach dem Vortrage entspann sich eine rege Besprechung. Es wurden manche Mißstände gerügt und viele Wünsche vorgetragen. Auf eine Anfrage, ob es gestattet sei, innerhalb des Kreises Saatgut, insbesondere Kartoffeln, umzutauschen, erklärte Geheimrat Dr. Bahlmann, daß jederzeit Kartoffelsaatgut auch Weizen gegen Roggen usw. umgetauscht werden könne, wenn die Genehmigung dazu beim Landratsamt eingeholt werde. Oekonomierat Hofmann-Samerse klagte über das dem Kreise überwiesene, gradezu mißverräthliche „Geflügelfutter“. Oekonomierat Bödenförde empfahl, daß die Zentralbehörden nur wirkliche Sachverständige aus der Landwirtschaft zu ihren Beratungen hinzuziehen möchten, wenn's auch nur ein einfacher Kötter wäre, dann würde nicht so viel und würde nicht so viel grundverleht gemacht. Hierauf erwiderte Herr Geheimrat Dr. Bahlmann: Es seien bereits Anordnungen getroffen, daß jede Gemeinde mindestens zwei Sachverständige bei der Einlagerung von Kartoffeln usw. zuziehen soll, und zwar praktische Landwirte. Trotzdem wird immer das eine oder andere verderben. Oekonomierat Hofmann-Samerse warnt davor, Zuchtstößen oder gar Zuchtstuten aus dem Kreise zu verkaufen. Rentner Steinhoff-Bedum teilte mit, daß die nahegelegene, von Staat, Provinz und Gemeinde unterstützte Siedlungs-Gesellschaft „Rote Erde“ sich mit dem An- und Verkauf von Bauerngütern befaßt. Vertrauensmänner für den Kreis Bedum sind: Herr Steinhoff-Bedum und Josef Westhoff-Reubedum.

Von Direktor Krogmann-Stromberg wurde der Anbau von Raps und Rüben zur Delgewinnung empfohlen. Hierzu bemerkte Geheimrat Dr. Bahlmann, daß jetzt für Raps 85 M., für Rüben 83 M. gezahlt würden. Außerdem liefere die Westfälische Zentralgenossenschaft 80 Kilogramm schwefelsaures Ammoniak pro Hektar.

Ingenieur Nagel von dem neugegründeten Elektrizitätsamt Münster hielt einen Vortrag über die Versorgung der Landwirtschaft mit Elektrizität. Der Vortrag mußte leider wegen der vorgeschrittenen Zeit abgebrochen werden. An einen großzügigen Ausbau der Ueberlandszentrale „Westfalen“ zwecks Anschlusses aller landwirtschaftlichen Betriebe an das Leitungsnetz könne während des Krieges wegen Mangel an Arbeitskräften und Material und wegen der hohen Kosten nicht gedacht werden. Wo dagegen ein Landwirt jetzt Anschluß an die Zentrale seiner Gemeinde oder an ein benachbartes Elektrizitätswerk wünsche, möge er sich sofort an das Elektrizitätsamt Münster wenden.

Nach dreistündiger Dauer schloß der Vorsitzende mit einem begeisterten aufgenommenen Kaiserhoch die Versammlung.

Für die Hausfrau.

Die Gurken sehen wenig Früchte an.

Man hört in diesem Jahre trotz des guten Gurkenwetters über geringen Anlaß klagen. Ein Grund dazu liegt wohl zuweilen in der Sorte; sie paßt vielleicht nicht für den betreffenden Boden. Doch weit häufiger ist der Grund darin zu suchen, daß Gurken und Melonen nicht viel weibliche Blüten ansetzen, wenn man die Ranken des Krümlings ohne Dinderung fortwachsen läßt. Die Gewächse müssen nach dem zweiten bzw. dritten Blatte entspitzt werden, da alle

*) Vergl. Heft 28 S. 345.

Nebentriebe, selbst nach späterem Entspießen, stets wülig und reichlich tragen, wenn damit auch die Entwicklung zunächst scheinbar aufgehalten wird.

Pfeiffer.

Fragekasten.

Anfragen ohne Namensunterschrift können von der Schriftleitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. Selbstredend werden die Anfragen vertraulich behandelt. Für die erstellte Auskunft wird glückseligste Haftung nicht übernommen.

Frage 81. (Mäuseplage.) Hier treten, besonders in der Nähe der Wälder, zahlreiche Mäuse auf. Was ist dagegen zu machen?

J. G.

Antwort: Zur Bekämpfung der Mäuse, wenn dieselben schon jetzt zahlreich auftreten, kommt nur das Auslegen von Phosphorbrei in die Löcher oder von Mäusephosphor beziffen in Betracht. Beides müßte bald nach der Ernte erfolgen, auch müßten dabei die Begränder verächtigt werden. Mäusephosphorbasen liefert das Bakteriol. Institut der Landwirtschaftskammer in Münster, Kronprinzenstr. 15. Als Köder könnten dabei Brote aus Rüben verwendet werden, über deren Herstellung die Landw. Versuchsanstalt in Münster Auskunft erteilt.

Sp.

Frage 82. Mir wird **Endlaugenkalk zur Düngung** angeboten zum Preise von etwa 1—1,20 M. der Zentner franko meiner Bahnstation. Welche Erfahrungen sind bezüglich der Düngewirkung desselben gemacht, zu welchen Fruchtarten eignet er sich und in welchen Mengen ist er aufzubringen? Genügt einmengen? Wie verfährt man bei der Aufbringung am zweckmäßigsten?

F. H.

Antwort: Es ist nicht zweckmäßig, den Endlaugenkalk, der nach Untersuchungen der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt etwa 33—35 % Kalk (CaO) und 9—10 % Magnesia (MgO) enthält, zu dem mitgeteilten Preise an Stelle von gemahlenem Kalk oder gebranntem Kalk zu verwenden.

Su.

Frage 83. Wegen Mangels an Samen konnte ich im Frühjahr keinen **Rottke** säen. Ist es möglich, nach **Umbruch der Stoppel** noch Rottke zu säen? Am passendsten wäre mir die Einsaat in Haferstoppel. Oder ist das Wagnis zu groß? Worauf wäre betreffend Tiefe der Saattiefe, Saatmenge, künstlicher Düngung usw. besonders zu achten?

F. H.

Antwort: Rottke kann sehr wohl noch im August auf Stoppelfelder gesät werden. Nach Hafer dürfte es allerdings zu spät werden. Die Gefahr des Schneckenfraßes ist für diese Herbstsaaten aber ziemlich groß; die Bodenbearbeitung hätte zu bestehen in Schalen, Pflügen, Eggen und nach dem Säen in Anwalzen. Mee verlangt Kalk, Kali und Phosphorsäure. Je nach Bodenart, Düngungs- und Fruchtverhältnissen werden diese Düngstoffe gegeben werden müssen. Die Phosphorsäure am besten als Thomasmehl. Saatmenge etwa 12 Pfund auf den Morgen.

Ein gewisser Ersatz für Rottke, der bei später Einsaat sicherer ist, wäre **Zuckerrübe**. Er wird im August im Gemenge mit etwas Gras (in diesem Jahre läme hauptsächlich Timothee in Betracht) oder **Botelwilde** gesät (etwa halb Mee, halb Wilde). Er gibt allerdings nur einen Schnitt.

Sp.

Frage 84. Wir möchten die **Rohkastanien** (wilden Kastanien) nächster Ernte auf wertvolle Stoffe verarbeiten, wie Öl, Stärkemehl usw. und bitten daher um genauere Anweisungen bezw. Angabe der Literatur.

J. St.

Antwort: Die Samen der Rohkastanie können in erster Linie als Viehfutter, ferner auch zur Stärkegewinnung und Branntweinbereitung Verwendung finden. Die Ölgewinnung aus ihnen lohnt sich nicht, da die frischen Samen nur 2½ % Ölgehalt enthalten. Dagegen beträgt der Stärkegehalt etwa 50 % der Trockensubstanz, außerdem enthält letztere etwa 10 % eines saponinartigen Stoffes, dessen Gewinnung durch Auslaugung zu empfehlen ist und der als schaumergzeugendes Mittel in Seifenherstellung Verwendung finden kann. Zur

Herstellung eines für die menschliche Ernährung geeigneten Stärkemehls werden die zerkleinerten Samen mit Wasser oder Alkohol ausgezogen, um die störenden Eiweiß- und Bitterstoffe zu entfernen. Ein Buch oder eine sonstige Druckschrift, welche die Verarbeitung der Kastanien eingehend behandelt, ist uns nicht bekannt.

Sch.

Frage 85. Bei der Vermögenserklärung zur **Versteuer** im Jahre 1913 habe ich für meine Schwägerin, der ich gemäß Uebertragsvertrag Unterhaltung und Pflege schuldig war, den Betrag von 7200 M. als Vermögensbelastung von dem Ertragswerte in Abzug gebracht. Nun ist diese im Jahre 1914 im Alter von 31 Jahren gestorben, weshalb ich mir von der Steuerbehörde der Betrag von 5400 Mark als Vermögenszunahme zur **Kriegsteuer** angerechnet. Nach meiner Ansicht ist durch diesen Sterbefall mein Vermögen zu der angegebenen Höhe entlastet, aber doch nicht ein wirklicher Kriegszuwachs eingetreten. Kann ich mit Erfolg gegen diese Belastung Berufung einlegen?

Antwort: Bei der Beurteilung dieses Falles und ähnlicher Fälle ist davon auszugehen, daß die Kriegsteuer nicht bloß die Kriegsgewinne erfasst, sondern daß sie vielmehr eine Vermögenszuwachssteuer ist (abgesehen von § 9, Abs. 2). Das Vermögen wird daher nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes festgestellt (§ 3) unter Berücksichtigung der in § 3 u. 4 u. 5 angeführten Änderungen. Der Zuwachs des so gefundenen Vermögens am 31. 12. 1916 gegenüber dem am 31. 12. 1913 ist Gegenstand der Besteuerung. War also Ihr Vermögen am 31. 12. 1913 mit einer abzugsfähigen Summe belastet und ist diese Belastung bis zum 31. 12. 1916 fortgefallen, so war Ihr Vermögen an dem letzteren Zeitpunkte um diese Summe größer. Ob es sich um einen Kriegsgewinn handelt, ist ohne Belang.

St.

Frage 86. Meine Kinder brachten gelegentlich aus dem Busch **Ebereschbeer** der Vogelkirsche mit und warfen etliche unterem Schweine vor, welches diese, wie man sehen konnte, mit Vorliebe verzehrte. Sind diese Beeren nützlich für ein Schwein? In hiesiger Gegend sind sie in diesem Jahre gut geraten. Da es uns an Mastfutter fehlt, und die Beeren in reifem Zustande sich nicht lange halten, könnte man dieselben ja trocknen und später wieder aufweichen.

F. W.

Antwort: Die **Vogelbeeren**, die Früchte der Eberesche (*Sorbus aucuparia*), können als Futtermittel mit Erfolg verwendet werden, und zwar sowohl für Schweine, wie auch für Rindvieh, Schafe und Geflügel. Sie enthalten in frischem Zustande etwa 24 % Trockensubstanz mit 1,5 % Protein, 1,3 % Fett, 18 % stickstoffreichen Extraktstoffen (davon 5 % Zucker) und 1,7 % Rohfaser; ihr wichtigster Nährstoff sind daher die stickstoffreichen Extraktstoffe, weshalb bei ihrer Verfütterung auf die Zugabe von proteinreichen Futtermitteln Bedacht zu nehmen ist. Die Haltbarmachung kann auch ohne Zuführung künstlicher Wärme dadurch erfolgen, daß die von den Stielen abgetrennten Beeren an einem luftigen, trockenen Ort in dünner Schicht ausgebreitet werden, wobei sie rasch zusammenschrumpfen und austrocknen. Solche Beeren enthalten etwa 22 % Wasser, 5 % Protein, 4 % Fett, 55 % stickstoffreiche Extraktstoffe, ihr Wassergehalt kann dann noch weiter vermindert werden durch schärferes Trocknen im Backofen oder dergl., wobei die Haltbarkeit entsprechend erhöht wird und die herbe schmeckenden Stoffe teilweise verschwinden. Der Mineralstoffgehalt der Beere ist niedrig, eine Beigabe von phosphorsäurem Futterkalk ist daher zu empfehlen. Scho.

Handelsnachrichten.

Kurzer Wochenbericht

Der Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats vom 31. Juli bis 6. August 1917.

Vom 16. August ab werden die bis dahin auf Reichsbrotmarken für den Kopf und Tag gegebenen 200 Gr. Gebäckmengen auf eine Höchstmenge von 250 Gr. erhöht.